

RS Pvak 2020/2/4 A39-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2020

Norm

PVG §9 Abs2 litb

PVG §10 Abs2

Schlagworte

Lehrfächerverteilung als Dienstenteilung zustimmungspflichtige Maßnahme; zweiwöchige Frist zur Stellungnahme; Herstellung des Einvernehmens

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wurde die vom DL geplante LFV 2019/2020 dem DA mit E-Mail vom 10. Oktober 2019 übermittelt. Die zweiwöchige Frist zur Stellungnahme nach PVG endete somit mit Ablauf des 24. Oktober 2019. Fristerstreckung beim DL wurde weder von der DA-Vorsitzenden noch von deren Stellvertreter B beantragt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A39.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at